

Hinweis

gemäss Art. 8b Abs. 1 lit. c der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV, SR 510.622.4)

betreffend

Gefahrenzonen / Gefahrenkarte

Zwischen den Geodatensätzen Gefahrenzonen und der Gefahrenkarte ist wie folgt zu unterscheiden:

Die **Gefahrenzonen** werden auf Basis der Gefahrenkarte nach raumplanerischen Kriterien in den Zonenplänen der Gemeinden erlassen und sind dadurch grundeigentümerverbindlich. Sie sind im Rahmen des Themas Nutzungsplanung (ID 73A, 73B, 14-UR und 16-UR) Bestandteil des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster).

Die **Gefahrenkarte** wird von der Kommission Naturgefahren des Kantons Uri genehmigt und anschliessend im Geoportal des Kantons Uri (www.geo.ur) öffentlich aufgeschaltet. Diese Gefahrenkarten sind behördenverbindlich. Die Umsetzung der Gefahrenkarte in die Nutzungsplanung ist Aufgabe der Gemeinde (gemäss «Richtlinie zur Ausarbeitung von Gefahrenkarten und Gefahrenzonenplänen» vom 4.12.2001).

Link zur Gefahrenkarte im GIS Uri:

<https://geo.ur.ch/?center=962589%2C5922132&layers=GK%20Synoptische%20Gefahrenkarte&opacity=1&visibility=true&zoom=12>

Altdorf UR, 14. April 2020

Lisag AG

Neuland 11, 6460 Altdorf UR

Telefon: +41 41 500 60 60

www.lisag.ch